

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2024/216 von Stefan Meyer: «Bildungsgutscheine für den Besuch von Privatschulen»

2024/216

vom 17. September 2024

1. Text der Interpellation

Am 11. April 2024 reichte Stefan Meyer die Interpellation 2024/216 «Bildungsgutscheine für den Besuch von Privatschulen» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Die Führung von Privatschulen sind im kantonalen Bildungsgesetz geregelt. Da sich der Kanton an den privaten Bildungsangeboten finanziell nicht beteiligt, besteht die freie Schulwahl de facto aber nur für gut betuchte Familien. Eine Möglichkeit, diese Segregation zu vermeiden und einen Qualitätswettbewerb zwischen öffentlichen und privaten Schulen zu ermöglichen, führt über die Auszahlung von «Bildungsgutscheinen» für Eltern, die ihre Kinder in eine Privatschule schicken möchten. Bei diesen Gutscheinen handelt es sich um Subjektbeiträge, die an Eltern ausbezahlt werden, die sich für eine Ausbildung ihrer Kinder an einer kantonal bewilligten Privatschule entscheiden.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wie häufig und in welchem Umfang gewährt der Kanton Beiträge an das Schulgeld zugunsten der Erziehungsberechtigten für den Besuch von Privatschulen gemäss § 100 Bildungsgesetz?*
- 2. Wie hoch wäre der Betrag für die jährlichen Bildungsgutscheine auf den Schulstufen Primar / Sek I, wenn dafür die durchschnittlichen Ausbildungskosten in der öffentlichen Schule zugrunde gelegt würden?*
- 3. Welche Verschiebungen zwischen öffentlichen und privaten Schulen wären mit einer solchen Regelung in Bezug auf die Schülerzahlen zu erwarten?*
- 4. Welche Rahmenbedingungen müsste der Gesetzgeber treffen, damit für die öffentlichen Schulen eine hinreichende Planbarkeit hinsichtlich der Klassengrössen möglich wäre? (z.B. eingeschränkte Möglichkeit eines Wechsels zurück in die öffentliche Schule, frühzeitige Geschuchstellung, Wechselgebühr usw.)*

2. Einleitende Bemerkungen

Die Diskussionen um eine freie Schulwahl und damit einhergehend über Erwartungen wie höhere Effizienz und Leistungsfähigkeit privater gegenüber staatlichen Bildungseinrichtungen wurden im Kanton Basel-Landschaft schon mehrfach geführt. Erstmals ausführlich fand eine solche in den Jahren 2007/2008 statt, im Zusammenhang mit der Abstimmung über die [Verfassungsinitiative «Ja, Bildungsvielfalt für alle»](#). Mit Blick auf die Finanzierung des Privatschulbesuchs durch die Erziehungsberechtigten haben Landrat und Volk einer [Streichung der pauschalen Beiträge zum Besuch von Privatschulen](#) 2017 zugestimmt. Unlängst hat der Regierungsrat in der Beantwortung der [Interpellation 2023/545: «Kann eine freie Schulwahl Kosten sparen?»](#) erneut Stellung genommen. Darin führte er aus, dass eine Wahl zwischen öffentlichen und öffentlich finanzierten Freien Schulen weder zwangsläufig zu besseren Lernsettings für einzelne Schülerinnen und Schüler führt noch zu grösseren Kosteneinsparungen oder gleichen Bildungschancen.

Die nachfolgenden Abschnitte widmen sich demgegenüber vorwiegend finanziellen und planerisch-regulatorischen Aspekten von Bildungsgutscheinen.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Wie häufig und in welchem Umfang gewährt der Kanton Beiträge an das Schulgeld zugunsten der Erziehungsberechtigten für den Besuch von Privatschulen gemäss § 100 Bildungsgesetz?*

Die Auszahlung stützt sich auf § 100 Abs. 1 Bst. b in Verbindung mit § 100 Abs. 2. Ersterer regelt die Beiträge an das Schulgeld für den Besuch von kantonally bewilligten Privatschulen zugunsten der Erziehungsberechtigten. Der zweite Absatz legt die Höhe fest, abgestuft nach Einkommen und Vermögen. Diese sogenannte «Härtefall-Regelung» trat am 1. August 2017 in Kraft (s. oben) und begrenzt den Kreis der Beitragsberechtigten, da der Kanton bis dahin allen bezugsberechtigten Gesuchstellenden den jährlichen Maximalbetrag von 2'500 Franken ausbezahlen musste. Das Amt für Volksschulen (AVS) hat im Jahr 2023 für 218 Kinder Beiträge für den Besuch von Privatschulen ausbezahlt. Diese Auszahlungen betreffen das Schuljahr 2023/2024. Die Gesamtausgaben beliefen sich auf 501'500 Franken und lagen im Mittel bei rund 2'300 Franken pro Kind.

2. *Wie hoch wäre der Betrag für die jährlichen Bildungsgutscheine auf den Schulstufen Primar / Sek I, wenn dafür die durchschnittlichen Ausbildungskosten in der öffentlichen Schule zugrunde gelegt würden?*

Gemäss den offiziellen [Bildungskosten](#) des Kantons (Werte datierend vom Jahr 2022) belaufen sich die Durchschnittskosten beim Kindergarten auf 15'070 Franken, bei der Primarschule auf 18'242 Franken und bei der Sekundarschule auf 20'227 Franken pro Schülerin und Schüler.

3. *Welche Verschiebungen zwischen öffentlichen und privaten Schulen wären mit einer solchen Regelung in Bezug auf die Schülerzahlen zu erwarten?*

Im Jahr 2022 besuchten 1'130 Primarschülerinnen und -schüler sowie 716 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I (total 1'846) eine Privatschule. Ihr Anteil beträgt rund 5,4 Prozent aller Volksschülerinnen und -schüler. 2021 lag der Anteil bei 5,5 Prozent. Ob dieser Anteil im Falle einer staatlichen Mitfinanzierung bzw. unter Abgabe von Bildungsgutscheinen ansteigen würde, lässt sich kaum prognostizieren.

In der Schweiz kennt kein Kanton das System der Bildungsgutscheine im Rahmen der obligatorischen Schulzeit. Ebenso wenig liegen aus dem deutschsprachigen Raum geeignete Vergleichszahlen aus der Volksschule vor. Als grobe Orientierung für Schülerinnen- und Schülerzahlen aus nicht konfessionell gebundenen privaten Primarschulen kommen Statistiken der [UNESCO](#) in Frage.

Diese weisen für Dänemark, das seine anerkannten Privatschulen finanziell unterstützt, einen Anteil von rund 17 Prozent für das Jahr 2019 aus. 2007 lag der Wert noch bei 13 Prozent. Schweden, das 1992 mit der Einführung von Bildungsgutscheinen begonnen hat, kommt 2019 auf einen etwas geringeren Anteil von 11 Prozent.

4. *Welche Rahmenbedingungen müsste der Gesetzgeber treffen, damit für die öffentlichen Schulen eine hinreichende Planbarkeit hinsichtlich der Klassengrössen möglich wäre? (z.B. eingeschränkte Möglichkeit eines Wechsels zurück in die öffentliche Schule, frühzeitige Gesuchstellung, Wechselgebühr usw.)*

Die öffentliche Schule muss jederzeit Schülerinnen und Schüler aufnehmen, z. B. bei einem Übertritt aus einer Privatschule, bei einem Wechsel aus einer privaten Schulung, bei einem innerkantonalen Wohnsitzwechsel oder Zuzug aus einem anderen Kanton respektive aus dem Ausland.

Eine eingeschränkte Möglichkeit eines Wechsels zurück in die öffentliche Schule verstösst gegen die Aufnahmepflicht. Diese leitet sich aus Art. 19 und Art. 62 Abs. 2 der [Bundesverfassung \(BV\)](#), gemäss welchem die Kantone für einen ausreichenden, obligatorischen und unentgeltlichen Grundschulunterricht, der allen Kindern offensteht, sorgen, ab. Dieser Anspruch wird auf kantonaler Ebene ebenfalls auf Verfassungsstufe in § 95 der [Kantonsverfassung](#) geregelt und ist in § 4 Abs 1 des [Bildungsgesetzes \(BildG\)](#) konkretisiert: Jedes Kind hat bis zum Abschluss der Sekundarstufe II Anspruch auf eine seinen Fähigkeiten entsprechende Bildung. Zur Aufnahmepflicht der öffentlichen Schulen gibt es kein Pendant bei Privatschulen, d. h. Privatschulen dürfen die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers verweigern, sie ausschliessen und einen mit den Erziehungsberechtigten geschlossenen Privatschulvertrag kündigen.

Eine Vorschrift bezüglich einer *frühzeitigen Gesuchstellung* im Fall einer Rückkehr von Schülerinnen und Schülern in die öffentliche Schule existiert aufgrund der Aufnahmepflicht bislang nicht, würde aber organisatorisch die planerischen Prozesse der Klassenbildung samt Ausnahmeanträgen begünstigen und die nachträglichen Korrekturen verringern. Der Termin müsste idealerweise vor Ende des Kalenderjahres liegen. Eine Meldung über einen Austritt eines Kindes aus der öffentlichen Schule und der Übertritt an eine Privatschule hängt von deren Aufnahmekapazitäten und -prozeduren ab (Schnuppertage, Elterngespräch, definitive Aufnahmebestätigung) und erfolgt in der Regel kurz vor Ende eines Schuljahres oder noch später. Häufige Wechsel von und in Privatschulen verunmöglichen eine Planung bzw. lassen frühzeitige, sorgfältige Planungen der Pensen und Stundenpläne hinfällig werden.

Das dritte angeführte Beispiel einer *Wechselgebühr* widerspricht dem in der Bundesverfassung verankerten Anspruch auf Unentgeltlichkeit des Grundschulunterrichts gemäss den Art. 19 und 62 Abs. 2. Im kantonalen Bildungsgesetz ist er in § 9 Abs. 1 verankert.

Abschliessend bleibt festzuhalten, dass bei völlig freier Schulwahl eine vorausschauende Klassen- und Schulraumplanung praktisch unmöglich ist. Schon heute ist die Schülerzuteilung und Klassenbildung auf der Sekundarstufe I äusserst aufwändig. Der Kanton organisiert diese zentral aufgrund der Einteilung in Sekundarschulkreise. Der Planungshorizont für bedarfsgerechten kantonalen Schulraum beträgt mindestens 5 bis 10 Jahre und beruht auf Prognosen und Schätzungen, welche jährlich überprüft werden. Ständige Wechsel von und in Privatschulen verunmöglichen eine verlässliche Planung der Klassenbildungen genauso wie der Schulanlagen.

Auf der Primarstufe, wo die Gemeinden als Trägerinnen diese Planungen dezentral vornehmen, wären sie noch um einiges komplizierter.

Liestal, 17. September 2024

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich